

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund:

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25.02.2021, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ folgende Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
------------	-----------------------------------

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00, 16.00 Uhr

a) Kindergarten „Kleine Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
------------	-----------------------------------

b) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
altersgemischte Gruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

c) Kindertagesstätte „Die Rasselbande“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00, Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

~~d) Kindergruppe „Am Wasserturm“~~

vormittags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
-----------------------	---------------------------------------

Die Kindergruppe „Am Wasserturm“ wird mit Ablauf des 16.01.2022 geschlossen.

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13

Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

- (1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).
- (2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	226,40 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	254,70 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	141,50 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	198,10 €

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden. ~~Ausgenommen von dieser Regelung ist die Kindergruppe Am Wasserturm. Hier wird kein Mittagessen angeboten.~~

- (3) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	203,00 € 252,35 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	261,00 € 324,45 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

- (4) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Beträge.

§ 14 enthält folgende Fassung:

§ 14

Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

- (1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).
- (2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3,5 Stunden	99,05 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	6,5 Stunden	183,95 €

- (3) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 genannten Beträge.

II.

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2022 in Kraft.

Preetz, _____

Björn Demmin
Bürgermeister